

Entwurf

Richtlinien

für die

Einstellung und Beförderung der

Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt

(Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst)

Beschluss des Stadtrates vom 28. Februar 2013

Entwurf

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Einstellungen und Beförderungen der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst der Stadt Ingolstadt.
- 1.2. Bei allen Einstellungen und Beförderungen sind die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie diese Richtlinien zu beachten.
- 1.3. Die Zuständigkeiten für Einstellungen, Beförderungen und Zulassungen zur Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sind durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- 1.4. Der Stadtrat (Finanz- und Personalausschuss) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit beamten- und laufbahnrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Personalrates.
- 1.5. Aus diesen Richtlinien kann eine Beamtin/ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Ernennung oder Beförderung ableiten.
- 1.6. Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Wehr- und Zivildienst sind im Vollzug des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. Soldatenversorgungsgesetzes und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften auszugleichen.
- 1.7. Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Erziehungszeiten sind nach den Vorschriften des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) auszugleichen.

Allgemeines zur Einstellung

- 1.8. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach §§ 7, 10 BeamtStG, Art. 4 LlbG, Art. 23 BayBG müssen bei Berufung in das Beamtenverhältnis gegeben sein.
- 1.9. Bewerber/innen für den Einstieg in die verschiedenen Qualifikationsebenen sowie für die Ausbildungsqualifizierung und die modulare Qualifizierung müssen die in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) und den dazu ergehenden Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllen.
- 1.10. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf (Anwärter/innen), die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sollen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Allgemeines zur Probezeit

- 1.11. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.
- 1.12. Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Einschätzung während der Probezeit). Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.
- 1.13. Verkürzungen, gegebenenfalls Verlängerungen der Probezeit sind im Einzelfall nach Maßgabe des Leistungslaufbahngesetzes möglich. Wenn eine Verkürzung der Probezeit bei Beamtinnen/Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung während der Probezeit Stellung zu nehmen.

Entwurf

- 1.14. Über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen liegen vor, wenn die Gesamtnote der Qualifikationsprüfung bzw. sonstigen erforderlichen Abschlussprüfung mindestens die Note „gut“ (= bis 2,50) beträgt.
- 1.15. Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistung ist bei einer Beurteilung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten gegeben.
- 1.16. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen ab Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. dem festgelegten allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1, 3 LlbG).
- 1.17. Für Beamtinnen/Beamte, die noch vor dem 01.04.2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

Allgemeines zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- 1.18. Beamtinnen und Beamte, die die vorgeschriebene Probezeit abgeleistet und sich während der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt haben, werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
- 1.19. Zur Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor Ablauf der Probezeit eine Probezeitbeurteilung zu erstellen.
- 1.20. Soweit noch Zweifel über die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen, ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

2. Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.1 Eine Beamtin/ein Beamter kann nur befördert werden, wenn sie/er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestwartezeiten und sonstigen Bedingungen erfüllt und eine Beförderungsplanstelle für sie/ihn vorhanden ist.

Beamtinnen/Beamte, die mit einer Gesamtpunktzahl von 0 – 6 Punkten beurteilt werden, können nicht befördert werden.

- 2.1.2 Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung ist unzulässig. In der zweiten Qualifikationsebene muss die letzte Beförderung mindestens 2 Jahre, in der dritten und vierten Qualifikationsebene mindestens 3 Jahre zurückliegen (Art. 17 Abs. 1 LlbG).
Ausnahmen hiervon sind möglich nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 bis 5 LlbG.
- 2.1.3 Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle (Art. 20 Abs. 5 i. V. m. Art. 4 BayBesG) wird bei der Berechnung der Beförderungswartezeit nicht berücksichtigt.

Entwurf

- 2.1.4 Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 bzw. A 14 erfolgreich absolviert haben, verkürzen sich die für Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der entsprechend höheren Qualifikationsebene geltenden Wartezeiten nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften und den entsprechenden Zeiten nach diesen Richtlinien um jeweils 1 Jahr.
Die Verkürzung der Wartezeiten um 1 Jahr ist in den entsprechenden Tabellen (Ziffern 2.2.2.1, 2.2.2.3, und 2.2.3.2) bereits eingearbeitet.
- 2.1.5 Für Beamtinnen/Beamte der zweiten Qualifikationsebene, die die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene gemäß § 30 ff FachV-Fw (oder § 4 LbV-Feuerwehr) erfolgreich absolviert haben und erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische (vgl. Ziffer 1.14) und berufspraktische (vgl. Ziffer 1.15) Leistungen nachweisen können, verkürzt sich die Wartezeit gemäß Ziffer 2.2.2.3 zusätzlich um ½ Jahr. Die Mindestwartezeit von 3 Jahren bleibt davon unberührt.
- 2.1.6 Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (vgl. Ziffer 1.16) von 10 Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 LfB).
- 2.1.7 Beamtinnen/Beamte, die nach erfolgter modularer Qualifizierung zur erleichterten Ausbildungsqualifizierung gemäß § 38 FachV-Fw zugelassen werden sollen, müssen sich in dem Amt der Besoldungsgruppe A 10 in einer Dauer von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw).
- 2.1.8 Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. Die Erprobungszeit beträgt mindestens 3 Monate und soll 6 Monate nicht überschreiten. Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung kann sie im Ausnahmefall bis zu einem Jahr betragen (Art. 16 Abs. 2 LfB).
Bei der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich von einer Bewährungszeit von 3 Monaten auszugehen.
- 2.1.9 Der abgeschlossene Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen bzw. höheren Dienstes nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten bzw. vierten Qualifikationsebene nach diesen Richtlinien gleichgestellt.
Das abgeschlossene Aufstiegsverfahren für besondere Verwendungen (Verwendungsaufstieg) nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der modularen Qualifizierung nach diesen Richtlinien gleichgestellt.
- 2.1.10 Bei Einstellungen und Beförderungen von Beamtinnen/Beamten hat der Personalrat mitzubestimmen (Art. 75 BayPVG). Das Mitbestimmungsverfahren wird in diesen Fällen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag vom Personalamt eingeleitet (Art. 70 Abs. 2 BayPVG).

2.2 Mindestwartezeiten und sonstige Voraussetzungen für Beförderungen

Die Mindestwartezeiten rechnen ab allgemeinem Dienstzeitbeginn bzw. letzter Beförderung. Soweit noch bis 31.03.2009 die Anstellung erfolgt ist, rechnen sie statt ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn ab dem Zeitpunkt der Anstellung.

Folgende Mindestwartezeiten müssen zurückgelegt und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

Entwurf

2.2.1 Zweite Qualifikationsebene

(Eingangssamt = Bes.Gr. A 7)

Beförderung zur Oberbrandmeisterin/zum Oberbrandmeister (Bes.Gr. A 8)

Beurteilung

Prüfungs- note	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J. 6 M.	3 J. 6 M.	5 J.
2,51-3,50	2 J	2 J. 6 M.	4 J. 3 M.	6 J. 3 M.
3,51-4,50	2 J 6 M.	3 J. 6 M.	5 J.	7 J. 6 M.

Voraussetzung für die Beförderung ist außerdem

- die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben in einem von der Berufsfeuerwehr Ingolstadt bestimmten Verwendungsbereich vermittelt, sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang I mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der dazu befähigt, erweiterte Führungsaufgaben als Truppführer wahrzunehmen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Wahlfortbildung sowie am Führungslehrgang I bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

Beförderung zur Brandinspektorin/zum Brandinspektor (Bes.Gr. A 9)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 – 13 Punkte	4 Jahre
	12 – 10 Punkte	5 Jahre
	09 – 07 Punkte	6 Jahre.

Voraussetzung für die Beförderung ist außerdem

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang II mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die Grundlagen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben als Gruppenführer oder für andere weiterführende Fortbildungen vermittelt, sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt für Aufgaben
 - im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz,
 - in der Ausbildung,
 - als Gruppenführer im Einsatzdienst,
 - als Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle oder
 - in einem von der Berufsfeuerwehr Ingolstadt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich

Entwurf

Die erfolgreiche Teilnahme am Führungslehrgang II sowie an einer entsprechenden Wahlfortbildung bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

Beförderung zur Brandinspektorin/zum Brandinspektor mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 + AZ):

4 Jahre

2.2.2 Dritte Qualifikationsebene

2.2.2.1 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 34 FachV-Fw)

Beförderung zur Brandoberinspektorin/zum Brandoberinspektor (Bes.Gr. A 10)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	3 J.	3 J. 3 M.	3 J. 6 M.	3 J. 9 M.
2,51-3,50	3 J. 6 M.	3 J. 9 M.	4 J.	4 J. 3 M.
3,51-4,50	4 J.	4 J. 3 M.	4 J. 6 M.	4 J. 9 M.

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Ziffer 2.1.6).

Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 – 13 Punkte	4 Jahre
	12 – 10 Punkte	5 Jahre
	09 – 07 Punkte	6 Jahre.

Voraussetzung für die Beförderung nach A 11 ist zudem das erfolgreiche Ableisten einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung gemäß § 34 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Die Ableistung der entsprechenden Maßnahme bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt. Eine Beförderung nach A 12 ist nur möglich gemäß den Vorgaben der Ziffer 2.2.2.4 dieser Richtlinien.

2.2.2.2 Beamtinnen/Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

(Eingangsamtsamt = Bes.Gr. A 10)

Entwurf

Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtman (Bes.Gr. A 11)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J 6 M	1 J 9 M	2 J	2 J 3 M
2,51-3,50	2 J	2 J 3 M	2 J 6 M	2 J 9 M
3,51-4,50	2 J 6 M	2 J 9 M	3 J	3 J 3 M

2.2.2.3 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungs- qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bzw. erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 (§§ 30 ff bzw. § 38 FachV-Fw)

(Eingangsamts = Bes.Gr. A 10)

Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtman (Bes.Gr. A 11)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	3 J 6 M	3 J 9 M	4 J	4 J 3 M
2,51-3,50	4 J	4 J 3 M	4 J 6 M	4 J 9 M
3,51-4,50	4 J 6 M	4 J 9 M	5 J	5 J 3 M

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung nach § 30 ff FachV-Fw sind bei der Berechnung der Beförderungswartezeiten bei einer Prüfungsnote „bis 2,50“ die Vorgaben der Ziffer 2.1.5 dieser Richtlinien zu beachten.

2.2.2.4 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 12 (§ 38 FachV-Fw)

Beförderung zur Brandamtsrätin/zum Brandamtsrat (Bes.Gr. A 12)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	4 J	5 J	6 J	7 J
2,51-3,50	4 J 6 M	5 J 6 M	6 J 6 M	7 J 6 M
3,51-4,50	5 J	6 J	7 J	8 J

Entwurf

2.2.2.5 Sonstige Beförderungen in der dritten Qualifikationsebene

Beförderung zur Brandamtsrätin/zum Brandamtsrat (Bes.Gr. A 12)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	4 Jahre
	14 – 13 Punkte	5 Jahre
	12 – 10 Punkte	6 Jahre
	09 – 07 Punkte	7 Jahre.

Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat (Bes.Gr. A 13)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	4 Jahre
	14 – 13 Punkte	5 Jahre
	12 – 10 Punkte	6 Jahre.

Bei einer Beurteilung mit 09 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.

Die Verleihung eines Amtes der Bes.Gr. A 13 ist bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamts der Bes.Gr. A 10 frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren möglich (Art. 18 Abs. 1 LlbG).

Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat mit Amtszulage (A 13 + AZ):

4 Jahre

2.2.3 Vierte Qualifikationsebene

2.2.3.1 Beamtinnen/Beamte mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

(Eingangsamts = Bes.Gr. A 13)

Beförderung zur Brandoberrätin/zum Brandoberrat (Bes.Gr. A 14)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M
2,51-3,50	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M	3 J
3,51-4,50	2 J	2 J 6 M	3 J	3 J 6 M

Entwurf

2.2.3.2 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bzw. modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 14 (§ 39 bzw. 40 FachV-Fw)

(Eingangsamt = Bes.Gr. A 13)

Beförderung zur Brandoberrätin/zum Brandoberrat (Bes.Gr. A 14)

Beurteilung

<u>Prüfungs-</u> <u>note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	3 J	3 J 6 M	4 J	4 J 6 M
2,51-3,50	3 J 6 M	4 J	4 J 6 M	5 J
3,51-4,50	4 J	4 J 6 M	5 J	5 J 6 M

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Ziffer 2.1.6).

2.2.3.3 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 15 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 FachV-Fw)

Beförderung zur Branddirektorin/zum Branddirektor (Bes.Gr. A 15)

Beurteilung

<u>Prüfungs-</u> <u>note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	4 J	5 J	6 J	7 J
2,51-3,50	4 J 6 M	5 J 6 M	6 J 6 M	7 J 6 M
3,51-4,50	5 J	6 J	7 J	8 J

Eine Beförderung in ein Amt der Bes.Gruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LfBG).

2.2.3.5 Sonstige Beförderungen in der vierten Qualifikationsebene

Beförderung zur Branddirektorin/zum Branddirektor (Bes.Gr. A 15)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	4 Jahre
	14 – 13 Punkte	5 Jahre
	12 – 10 Punkte	6 Jahre
	09 – 07 Punkte	7 Jahre.

Entwurf

Eine Beförderung in ein Amt der Bes.Gruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).

Beförderung zur Leitenden Branddirektorin/zum Leitenden Branddirektor (Bes.Gr. A 16)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	4 Jahre
	14 – 13 Punkte	5 Jahre
	12 – 10 Punkte	6 Jahre.

Bei einer Beurteilung mit 09 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 16.

Die Beförderung in ein höheres Amt als ein Amt der Bes.Gruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 7 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).

2.3 Beteiligungen

Bei der Erstellung dieser Richtlinien zur Beförderung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sind der Gesamtpersonalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Februar 2013 in Kraft.

Ingolstadt,

STADT INGOLSTADT

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister